

# Bekanntmachung

der Gemeinde Ampfing

über die

**18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „an der Industriestraße“**

**(FINr. 685/122, Gemarkung Ampfing )**

**(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. 13 a BauGB)**

**„südlicher Ortsbereich“**

## -Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12.02.2019 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im „*südlichen Ortsbereich von Ampfing*“ und wird begrenzt von der Industriestraße im Osten, der Robert-Bosch-Straße im Süden, der FINr. 685/17 und 685/113 im Westen und der FINr. 685/19 im Norden, die FINr. 685/122 der *Gemarkung Ampfing* ist betroffen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Mit der Änderung soll die Möglichkeit der Erweiterung für einen Verbrauchermarkt (Ausweisung als Sondergebiet für Verbrauchermarkt) mit max. 1.300 qm Verkaufsfläche geschaffen werden. Die Dachneigung für Satteldächer darf zwischen 5 bis 19 Grad haben.

**Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die o.g. Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.**

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und seine Begründung, werden vom

**07.03.2019 bis zum 07.04.2019**

im *Rathaus Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing, Zimmer Nr. 108* während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bauleitplan ist zusätzlich im Internet unter [www.ampfing.de/bauleitplanung/](http://www.ampfing.de/bauleitplanung/) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der *Gemeinde* abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ampfing, 26.02.2019  
GEMEINDE AMPFING



  
Josef Grundner  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 27.02.2019  
abgenommen am: 08.04.2019

.....  
Datum, Unterschrift